

# Hamburger Forschungsberichte zur Sozialpsychologie HAFOS

Erich H. Witte, Christina Mölders & Niels van Quaquebeke

## Gerechtigkeit durch Sonderbehandlung? Wie Bürger Ausnahmeregelungen im Einkommensteuergesetz bewerten.

## **Hamburger Forschungsberichte zur Sozialpsychologie**

Der Arbeitsbereich Sozialpsychologie an der Universität Hamburg legt seit über 15 Jahren eine Serie von Forschungsberichten (working papers) auf, die der wissenschaftlichen Diskussion dienen sollen. Die hier präsentierten Arbeiten werden normalerweise in einer überarbeiteten Fassung in anderen Werken/Zeitschriften publiziert. Die Autoren sollten daher angesprochen werden, bevor in anderen publizierten Werken auf die Forschungsberichte hingewiesen wird.

## **Hamburg Social Psychology Research Papers**

For more than 15 years, the Institute of Social Psychology at the University of Hamburg runs its own series of working papers which are produced for discussion purposes only. These works will normally be published in a revised form subsequently. The authors should thus be contacted before referring to its contents in other published works.

<p>Witte, Erich H., Christina Mölders &amp; Niels van Quaquebeke (2008). <i>Gerechtigkeit durch Sonderbehandlung? Wie Bürger Ausnahmeregelungen im Einkommensteuergesetz bewerten.</i> (Hamburger Forschungsbericht zur Sozialpsychologie Nr. 86). Hamburg: Universität Hamburg, Arbeitsbereich Sozialpsychologie.</p>
--

# **Gerechtigkeit durch Sonderbehandlung?**

## **Wie Bürger Ausnahmeregelungen im Einkommensteuergesetz bewerten \***

**Erich H. Witte<sup>1</sup>, Christina Mölders<sup>1</sup> & Niels van Quaquebeke<sup>2</sup>**

**<sup>1</sup>Universität Hamburg, Arbeitsbereich Sozialpsychologie**

**& <sup>2</sup>Rotterdam School of Management, Erasmus University**

### **Zusammenfassung**

Dem deutschen Einkommensteuergesetz wird häufig vorgeworfen, es sei aufgrund seiner zahlreichen Ausnahmeregelungen zu komplex. In der hier beschriebenen Online-Studie (N = 742) wurden 82 Ausnahmen aus dem Einkommensteuergesetz auf ihre Gerechtigkeit und Wichtigkeit sowie die Angemessenheit der angesetzten Freibeträge und Freigrenzen beurteilt. Zusätzlich wurde erhoben, für welche gesellschaftlichen Gruppen Ausnahmeregelungen als gerecht empfunden werden. Es zeigt sich, dass nur wenige Ausnahmen als ungerecht und unwichtig ( $M < 3$ ) eingeschätzt werden. Allerdings findet sich auch eine Beurteilung als eindeutig gerecht und wichtig ( $M > 4$ ) nur in einer überschaubaren Fallzahl. Gerechtigkeits- und Wichtigkeitseinschätzungen hängen dabei eng zusammen. Als generell begünstigenswert gelten in erster Linie bedürftige, abhängige und leistungsschwache Gruppen wie Menschen mit Behinderung, Familien oder Kleinunternehmer. Über die verschiedenen Ausnahmen hinweg lässt sich allerdings keine entsprechende klare Struktur in der Bewertung der einzelnen Ausnahmen auffinden. Dabei besteht auch kein korrelationsstatistischer Zusammenhang zwischen sozioökonomischen Daten und der Bewertung der Ausnahmen bzw. den Angaben zu den zu begünstigenden Gruppen. Diese Erkenntnisse ermöglichen Hinweise für zukünftige Modifikationen des Gesetzes.

*Schlüsselwörter:* Steuern, Steuergerechtigkeit, Einkommensteuergesetz, prozedurale und distributive Gerechtigkeit, ethische Grundpositionen

### **Summary**

German Income Taxation is said to be too complex because of its many exceptions. In this online-study (N = 742) we examined what citizens think about 82 of these exceptions. Are they just and important? If the paragraph included tax exempt amounts, the participants were also asked to assess their adequacy. Furthermore, they could choose among several societal subgroups and denote which of them they would support by tax law. It is shown that only few

---

\* Für die finanzielle Unterstützung bei dieser Studie danken wir herzlich der Stiftung Wertevolle Zukunft

exceptions are categorized as rather unimportant and unjust ( $M < 3$ ). Almost as few rules are considered to be important and just ( $M > 4$ ). Evaluations of justice and importance turn out to be highly correlated. Citizens agree with tax privileges for needy, dependent and low achieving subgroups. There is no underlying structure to be found in the judgement of single exceptions, nor could we show a relation to socio-economic data. Results' connection to and relevance for contemporary and future politics are discussed.

*Keywords:* taxation, justice, tax equity, Income Tax, procedural and distributive justice, ethics

## **1. Einleitung**

### *1.1 Steuern – mehr als ein Ärgernis?*

Auch wenn Steuern zahlen in der Gunst der Bürger nicht hoch im Kurs steht, ist die Notwendigkeit der Steuererhebung unumstritten (Porschke & Witte, 2002). Dennoch führt die Höhe der eingezogenen Steuer oft zu dem Gefühl, ungerecht behandelt zu werden. Dabei bemüht sich der Gesetzgeber, jeden entsprechend seiner Möglichkeiten und Lebensumstände gerecht zu behandeln und hat zu diesem Zweck viele Ausnahmen in das Einkommensteuergesetz (EStG) eingeführt. Aufgrund der daraus resultierenden Unübersichtlichkeit steht diese Ausnahmenflut häufig in der Kritik und ihre Absicht, Gerechtigkeit zu verwirklichen, gerät in den Hintergrund. Dabei kennen sich die wenigsten „Normalbürger“ auch mit den Inhalten des Gesetzes aus.

Ziel dieser Arbeit war es, zu untersuchen: Teilen die Bürger die Gerechtigkeitsvorstellungen des Gesetzgebers? Empfinden sie die Ausnahmen im EStG als gerecht und als wichtig? Und: Können wir davon ausgehen, dass Bürger Ausnahmen nur als gerecht beurteilen, wenn sie persönlich davon profitieren? Das hieße für den Gesetzgeber, das Ziel der möglichst gerechten Besteuerung aufgeben zu müssen – denn die Bedürfnisstruktur einer ganzen Bevölkerung zu berücksichtigen, ist nicht möglich (Fischer & Mörsch, 1999; Haferkamp & Fetchenhauer, 2007).

Wir werden versuchen, anhand der Ergebnisse Rückschlüsse zu ziehen auf die jeweilige Bewertungsgrundlage, die die Befragten für ihr Urteil herangezogen haben, um so generelle Erkenntnisse zu der Frage zu gewinnen, anhand welcher Maßstäbe Steuerzahler Gerechtigkeit beurteilen. Das könnte Anhaltspunkte bieten, wie ein solches Gesetz als Ganzes zu ges-

talten ist. Dafür werden wir zunächst auf verschiedene Wege, zu einem Gerechtigkeitsurteil zu kommen, eingehen, sowie die vielfältigen Prinzipien, die dem zugrunde liegen können.

### 1.2 *Distributive und prozedurale Gerechtigkeit*

Die bisherigen Forschungsergebnisse deuten darauf hin, dass empfundene Steuergerechtigkeit nicht nur von der Behandlung der eigenen Person abhängt. Offensichtlich gibt es (auch) andere relevante Ebenen der Gerechtigkeit als die des persönlichen Nutzens – mit der Konsequenz, dass wir Steuern zwiespältig gegenüberstehen

Ein weiteres Erklärungsmodell hierfür liefert die Unterscheidung zwischen *distributiver* und *prozeduraler* Gerechtigkeit (vgl. Kirchler, 2007): Zum einen beurteilt der Bürger die Höhe seiner Steuerzahlung, auch im Vergleich zu Vorjahren oder zu anderen Personen. Sieht er die Belastung gerecht verteilt, ist für ihn distributive Gerechtigkeit gegeben (vgl. Nikomachische Ethik von Aristoteles, deren Umformulierung durch Heider (1958) oder die Equity-Theorie von Adams (1965)). Dass soziale Vergleiche wichtig für die Wahrnehmung von Steuergerechtigkeit sind, hat die finanzpsychologische Forschung wiederholt gezeigt (vgl. Jonas, Heine und Frey, 1999) – auch hier liegt Erklärungspotential für unsere instabile Einstellung zu Steuern. Denn je nachdem, mit welchem Objekt wir uns vergleichen, kann unser Urteil über die distributive Gerechtigkeit schwanken.

Zum anderen bildet der Steuerzahler sich eine Meinung zum Verfahren, wie die Verteilung zustande gekommen ist. Er beurteilt also auch die Gerechtigkeit der Begründungen und der Regeln hinter der Steuererhebung und betrachtet damit die prozedurale Gerechtigkeit (Thibaut & Walker, 1978, Tyler, 1990). Der Einfluss der prozeduralen Gerechtigkeit auf die empfundene Steuergerechtigkeit ist empirisch untermauert; entscheidend ist etwa, dass das Steuergesetzsystem transparent gestaltet und die Anzahl der Differenzierungsmerkmale überschaubar ist (Kirchler, 2007).

Bei der Rechtsgestaltung können beide Beurteilungsebenen kollidieren: Das geltende Recht soll anwendbar gestaltet werden, denn eine gleichmäßige Anwendung kann nur durch praktikables Recht erfolgen. Aber: „Je detaillierter die Gesetze die ethischen Prinzipien [(distributive Gerechtigkeit, Anm. der Autoren)] verwirklichen, umso differenzierter und damit unpraktikabler sind sie [(prozedurale Gerechtigkeit, Anm. d. Autoren)].“ (Traxel 1986, S. 16).

Distributive und prozedurale Gerechtigkeitseinschätzungen sind damit unterschiedlich abstrakt: Die Einschätzung der distributiven Gerechtigkeit erfolgt auf einer konkreten Ebene, fest-

gemacht an Zahlen. Für die Bewertung der prozeduralen Gerechtigkeit abstrahiert der Steuerzahler, erfasst Hintergründe und Absichten und gleicht sie mit eigenen Werten ab. Die beiden Ebenen sind im Rückblick nicht immer scharf trennbar: In die Bewertung der eigenen Steuerhöhe kann auch schon ihr Zustandekommen eingeflossen sein. In unserer Untersuchung haben wir uns stellenweise dennoch um eine Trennung bemüht, indem wir haben bewerten lassen, ob die „richtigen“ Personengruppen begünstigt werden und davon losgelöst, ob die Höhe von Freibeträgen oder Freigrenzen ausreichend ist.

### *1.3 Das Zustandekommen von Gerechtigkeitsurteilen*

Steuern haben ihre eigene mentale Kategorie und werden nicht durch Begünstigungen ausgeglichen (Thaler, 1999). Sie werden in unserer Gesellschaft allgemein negativ bewertet; bekanntlich werden Verluste immer stärker gewichtet als Gewinne, wie die Prospekttheorie aufzeigen kann (Kahnemann & Tversky, 1979). Auch werden Gerechtigkeitsurteile über verschiedene Situationen hinweg nicht konstant gefällt (vgl. Taylor, 2003; Wenzel, 2002). Etwa beurteilen Menschen einzelne Faktoren unterschiedlich, wenn sie ihnen einmal in einem komplexen Kontext und einmal direkt zur Bewertung vorgelegt werden (vgl. etwa Liebig & Mau, 2006; Witte, van Quaquebeke, & Mölders, 2005). Erklärbar ist das damit, dass in unterschiedlichen Situationen unterschiedliche Vergleichsniveaus herangezogen werden, und somit auch die Urteile differieren. In unserer Untersuchung sind entsprechend inkonsistente Ergebnisse zu erwarten, wenn zum einen direkt Gruppen als begünstigenswert und zum anderen, komplexer, für sie geltende Ausnahmen konkret eingeschätzt werden.

### *1.4 Gerechtigkeitsprinzipien und ethische Grundpositionen*

Eine andere Erklärung für die Inkonsistenz von Urteilen ist, dass wir für jedes Urteil andere Prinzipien oder Bezugsgruppen heranziehen (vgl. z.B. Witte, 1994). Diese Vielfalt ist auch im Gesetzgebungsprozess vertreten (vgl. z.B. Witte & Mölders, 2007, Traxel, 1986). Da auch hier Erklärungspotential für unsere Ergebnisse liegt, stellen wir diese Prinzipien genauer vor.

Gemäß *Bedürfnisprinzip* sollen Güter den Bedürfnissen entsprechend (ungleich) verteilt werden. Das ist wesentlicher Bestandteil unseres Sozialstaats: Die Einkommensverteilung soll korrigiert werden, dabei aber möglichst wenig in Marktprozesse eingreifen (Traxel, 1986). Hier wird der allgemeine, abstrakte Wert des sozialen Ausgleiches verfolgt. Nach dem *Gleichheitsprinzip* werden Güter gleich verteilt; unabhängig von ihrer Leistung, ihren Bedürfnissen oder der Art ihrer Einkünfte werden alle Bürger gleich behandelt. Rechtswissenschaft-

lich gesprochen müssten bei einer Reinform des Gleichheitsprinzips alle natürlichen Personen ihr gesamtes Einkommen mit gleichem Steuersatz versteuern. Dagegen verstoßen allerdings die zahlreichen Ausnahmen im Gesetz: Manche Einkommensarten unterliegen nicht dem EStG (Erbschaft, Schenkungen), manche Einnahmen sind von der Steuer befreit, manche werden geringer besteuert, als es nach der Regel vorgesehen wäre.

Das *Investitionsprinzip* besagt ursprünglich, dass das Verhältnis von Investition und Belohnung gleich sein soll. Darauf fußt das rechtswissenschaftlich formulierte *Verdienstprinzip*: Besondere Verdienste im Interesse des Gemeinwohls oder bestimmte Leistungen werden prämiert. So sind etwa Ehrenbezüge von Künstlern oder Soldaten Steuer befreit. Im Zusammenhang mit Steuern entsteht aber auch eine umgekehrte Bedeutung: Wer mehr verdient, kann auch mehr zahlen. Den Rechtswissenschaften zufolge wird mit diesem *Leistungsfähigkeitsprinzip* nicht nur die Differenzierung zwischen Personen erfasst, sondern auch, dass zwangsläufige Ausgaben bei der Besteuerung des Einkommens außer Acht gelassen werden, wie Werbungskosten und private Aufwendungen zur Existenzsicherung. Zu solchen Ausnahmen könnten auch Ausgaben für Kleidung, Berufsausbildung oder Unterricht und Freizeitgestaltung für Kinder gerechnet werden, wovon im Einkommensteuergesetz aber abgesehen wird (vgl. ebd.).

Es hat sich gezeigt, dass aus Bürgersicht „Steuern zwar hinsichtlich der unterschiedlichen Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen differenzieren dürfen, dabei aber dem Gleichbehandlungsgrundsatz genügen sollten“ (Jonas, Heine, & Frey, 1999, S. 175). So sollten etwa Personen, mit denen man sich vergleicht und die in einer vergleichbaren Situation sind, keine zusätzlichen Ausnahmen erfahren.

Über die Gerechtigkeitsprinzipien hinaus urteilen Menschen auf der Basis ethischer Überlegungen, nach Witte und Doll (1995) im Wesentlichen nach vier Grundpositionen: Der Hedonismus zielt auf das eigen Glück ab, der Utilitarismus auf den größtmöglichen Nutzen für möglichst viele. Wird Nutzenmaximierung nur für eine bestimmte (Sub-)Gruppe angestrebt, spricht man von partikulärem Utilitarismus. Bei einer deontologischen Grundhaltung wird auf die Übereinstimmung mit übergeordneten Werten und Maximen geachtet, während intuitionistische Rechtfertigungen auf „Bauchgefühl“ beruhen und nicht näher begründet werden (vgl. auch Gollan & Witte, 2008; Witte & Gollan, 2008). Gerechtigkeitsprinzipien und ethische Grundpositionen hängen zusammen, vor allem Gleichheitsprinzip und Deontologie sowie Bedürfnisprinzip und partikulärer Utilitarismus (Witte & Mölders, 2007).

Anhand unserer Ergebnisse werden wir auf die verschiedenen theoretischen Grundlagen zurückkommen: Wenn all diese verschiedenen Mechanismen und Prinzipien in der Gerechtigkeitsbeurteilung wirksam sind, müssten unsere Daten entsprechend uneinheitlich ausfallen. Das heißt, dass wir zwar über einzelne Ausnahmen, die wir haben bewerten lassen, Aussagen werden treffen können, ebenso wie über begünstigungswerte gesellschaftliche Gruppen. Konsens ist auf dieser abstrakten Ebene auch von unterschiedlichen Standpunkten aus möglich. Dennoch erwarten wir, keine einheitliche zugrunde liegende Bewertungsstruktur der einzelnen konkreten Ausnahmen finden zu können. Ferner werden wir prüfen, ob sich die persönliche Situation der Befragten tatsächlich nicht auf ihre Einschätzungen auswirkt.

## **2. Empirische Erhebung**

### *2.1 Methode*

Die Befragung umfasste drei Abstraktionsniveaus: Um einen Überblick über die Prioritätensetzung der Steuerzahler zu erhalten und die Akzeptanz des Sozialstaates zu prüfen, ließen wir die Befragten zunächst einschätzen, welche gesellschaftlichen Gruppen sie für steuerlich förderungswürdig halten (prozedurale Gerechtigkeit). Sie konnten unter diversen genannten Gruppen beliebig viele auswählen. Wir wollten dadurch erfassen, ob die Bürger dem sozialen Ausgleich einen ähnlichen Wert beimessen wie der Gesetzgeber.

Der Hauptteil der Befragung bestand aus der Einschätzung konkreter Ausnahmen. Dafür wurden 82 Ausnahmen aus dem EStG sprachlich vereinfacht und zum Teil in ihrem inhaltlichen Umfang reduziert, was angesichts der viel kritisierten komplexen Sprache (z.B. Moser, 1994) in Gesetzestexten erforderlich war. Die Überarbeitung leiteten allgemeine Kriterien der Verständlichkeit, insbesondere Kürze/Prägnanz und Einfachheit (vgl. Langer, Schulz von Thun, & Tausch, 1974). Häufig mussten auch Verweise auf andere Gesetze mithilfe von juristischen Kommentaren recherchiert und inhaltlich weiter gefüllt werden, um sinnvoll Bewertungen zu ermöglichen. Wo es nötig schien, wurden Beispiele hinzugefügt und somit dem Kriterium der zusätzlichen Stimulanz gefolgt. Allerdings stieß die Vereinfachung der Ausnahmen an Grenzen: Auch eine einfache Sprache kann die Komplexität des zugrunde liegenden Beschreibungsgegenstands nur bedingt reduzieren. Einige Probanden beklagten daher auch den (zu) hohen Anspruch der Studie an den Teilnehmer.

Die Ausnahmen wurden auf einer Skala von 1 bis 5 (sehr ungerecht – eher ungerecht – weder gerecht noch ungerecht – eher gerecht – sehr gerecht) beurteilt, und zwar in zweierlei

Hinsicht: Halten die befragten Personen die Ausnahmen selbst für gerecht, und für wie gerecht halten sie ihrer Meinung nach alle Bürger? So erhoben wir auch eine sozial normierte Perspektive. Aufgrund der Unterschiedlichkeit der Prinzipien, die im Zusammenhang mit Gerechtigkeit salient werden, entschieden wir uns ergänzend für die Aufnahme des Kriteriums „Wichtigkeit“. Möglicherweise ist Gerechtigkeit nicht der einzige Maßstab, an dem eine Daseinsberechtigung von Ausnahmeregelungen festgemacht wird. Wir verfahren mit diesem Kriterium analog zur Gerechtigkeit, so dass schließlich zu jeder Regelung vier Fragen zu beantworten waren.

<b>Original</b>	<b>Überarbeitung</b>
<p><b>§ 24a: Altersfreibetrag</b></p> <p><i>Der Altersentlastungsbetrag ist bis zu einem Höchstbetrag im Kalenderjahr ein nach einem Vomhundertsatz ermittelter Betrag des Arbeitslohns und der positiven Summe der Einkünfte, die nicht solche aus nicht-selbstständiger Arbeit sind. Versorgungsbezüge im Sinne des § 19 Abs. 2, Einkünfte aus Leibrenten im Sinne des § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a und Einkünfte im Sinne des § 22 Nr. 4 Satz 4 Buchstabe b bleiben bei der Bemessung des Betrags außer Betracht. Der Altersentlastungsbetrag wird einem Steuerpflichtigen gewährt, der vor dem Beginn des Kalenderjahres, in dem er sein Einkommen bezogen hat, das 64. Lebensjahr vollendet hatte. [...] Der maßgebende Vomhundertsatz und der Höchstbetrag des Altersentlastungsbetrags sind der nachstehenden Tabelle zu entnehmen: [...]</i></p>	<p><b>§ 24a: Altersfreibetrag</b></p> <p>Mit der Vollendung des 64. Lebensjahres kann der Steuerpflichtige einen Altersfreibetrag in Anspruch nehmen. Das heißt, dass von seinem Arbeitslohn und seinen sonstigen Einkünften ein bestimmter Prozentsatz nicht besteuert wird. Aktuell sind das etwa 40 %. Es besteht aber ein Höchstbetrag von ca. 1900 €. Einkünfte aus Renten oder Pensionen müssen von der Bemessungsgrundlage für die 40% abgezogen werden. Diese werden schon an anderer Stelle begünstigt.</p>
<p><b>§ 33: Außergewöhnliche Belastungen</b></p> <p><i>Erwachsen einem Steuerpflichtigen zwangsläufig größere Aufwendungen als der überwiegenden Mehrzahl der Steuerpflichtigen gleicher Einkommensverhältnisse, gleicher Vermögensverhältnisse und gleichen Familienstands (außergewöhnliche Belastung), so wird auf Antrag die Einkommensteuer dadurch ermäßigt, dass der Teil der Aufwendungen, der die dem Steuerpflichtigen zumutbare Belastung [...] übersteigt, vom Gesamtbetrag der Einkünfte abgezogen wird.</i></p>	<p><b>§ 33: Außergewöhnliche Belastungen</b></p> <p>Ist ein Steuerpflichtiger durch zwangsläufige Aufwendungen außergewöhnlich belastet, so wird auf Antrag die Einkommensteuer ermäßigt: Der Teil der Aufwendungen, der über eine zumutbare Belastung hinausgeht, wird vom Gesamtbetrag der Einkünfte abgezogen. [...] Als außergewöhnliche Belastung gelten z. B. Folgekosten von Hochwasser, Unwetter, Brand oder Krankheit, oder Unterhalt für Familienangehörige, die keinen gesetzlichen Anspruch darauf haben (etwa in Pflegefällen).</p>

**Tabelle 1: Beispiele für Originale und Überarbeitung der Ausnahmen**

Ausnahmen, die Freibeträge oder -grenzen enthielten, sollten jeweils zunächst unabhängig von diesen beurteilt werden. Die Angemessenheit des Freibetrags wurde gesondert auf einer Skala von 1 (zu niedrig) bis 5 (zu hoch) abgefragt, um bei der Interpretation der Antworten

unterscheiden zu können, ob sich das Urteil auf die Ausnahme selbst oder auf die Höhe des Betrags bezog. Diese Beurteilung war somit der konkreteste Teil unserer Befragung.

Mit der Beurteilung eines Betrags befinden wir uns auf der Ebene der distributiven Gerechtigkeit. Fragen wir nur nach zu begünstigenden Gruppen, holen wir ein prozedurales Urteil ein. Bei der Bewertung der einzelnen Ausnahmen befinden sich die Befragten eher in einer Zwischenposition, da sie zum einen ein konkretes Endergebnis, zum anderen eine abstrakt dahinter stehende Norm beurteilen.

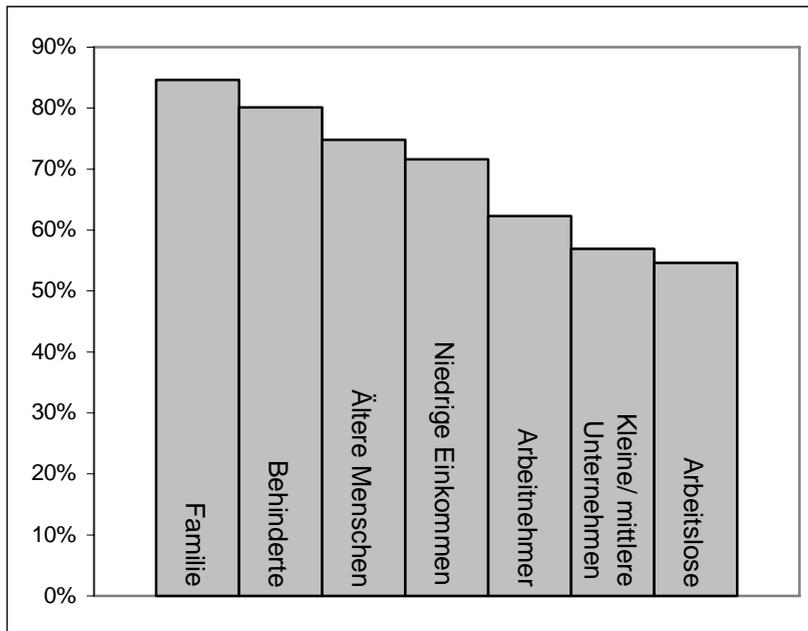
## *2.2 Stichprobe*

Die Umfrage erfolgte online vom 20.2.2007 bis zum 26.3.2007. Per Zufallsauswahl wurden jeder Person 17 Ausnahmen zur Bewertung zugewiesen. Insgesamt erhielten wir von 742 Personen auswertbare Ergebnisse, größtenteils rekrutiert in Kooperation mit dem Online-Meinungsportal Sozioland (Respondi AG). Die meisten Befragten waren zwischen 20 und 39 Jahren alt (61 Prozent), etwa 30 Prozent zwischen 40 und 59, etwa fünf Prozent älter als 60 und etwa vier Prozent unter 20 Jahren. Ca. 56 Prozent der Befragten waren weiblich. Es beteiligten sich Personen aus allen Bundesländern, mit Schwerpunkt in NRW, gefolgt von Bayern und Hessen. Dies meisten Teilnehmer waren vollbeschäftigt (45 %), ca. 15 Prozent studierend und ca. 13 Prozent in einer Teilzeitbeschäftigung. Es überwog der Anteil der Angestellten (ca. 61 %), gefolgt von etwa 20 Prozent Selbstständigen, Freiberuflern und Gewerbetreibenden. In besonderem Maße vertreten waren Teilnehmer mit einem monatlichen Nettoeinkommen bis 1000 Euro; sie stellten etwa 45 Prozent der Stichprobe. Ein weiteres Drittel verdiente zwischen 1000 und 2000 Euro. Die Einkünfte von ca. 10 Prozent bewegten sich zwischen 2000 und 3000 Euro, fünf Prozent bis 4000 Euro.

## *2.3 Ergebnisse*

### *2.3.1 Welche gesellschaftlichen Gruppen sollen allgemein steuerlich begünstigt werden?*

Für Familien bejahten etwa 85% eine Begünstigung. Auch für behinderte und ältere Menschen werden steuerliche Erleichterungen deutlich als berechtigt eingeschätzt. Die anderen vier Gruppen, die über 50% Zustimmung erhielten, sind allesamt bezogen auf die Arbeitswelt: niedrige Einkommensgruppen, Arbeitnehmer, kleine und mittlere Unternehmen und Arbeitslose – wobei das verhältnismäßig schlechte Abschneiden der Arbeitslosen hier überrascht.



**Abbildung 1: Zu begünstigende Gruppen (Zustimmung > 50%)**

### 2.3.2 Für welche Gruppen werden steuerliche Begünstigungen eher abgelehnt?

Zum einen verletzen Begünstigungen für Berufsgruppen wie Beamte, Bergbaubeschäftigte oder Land- und Forstwirte offenbar das deontologische Verlangen nach Gleichbehandlung. Zum anderen wird das Gegenstück der schutzbedürftigen Gruppen von oben genannt: Reiche, Unternehmer, Vermieter, Arbeitgeber. Dass auch für mittlere Einkommensgruppen, Mieter und Selbstständige steuerliche Begünstigungen eher abgelehnt werden, kann ebenfalls mit dem Prinzip der Gleichbehandlung erklärt werden: In ihren Dimensionen können diese durchaus einen Beitrag leisten. In diesem Sinne wird auch zwischen Eigenheimbesitzern und Mietern nicht differenziert.

Offenbar wird die Gesellschaft (prozedural) unterteilt in bedürftige und nicht bedürftige Gruppen, und dementsprechend werden verschiedene Maßstäbe angelegt bzw. Prinzipien angewendet: Für die einen sollen entsprechend der Sozialstaatsnorm Ausnahmen gemacht werden, um ihre Bedürftigkeit zu kompensieren. Die anderen, Besitzenden sollen nach regulärem Tarif besteuert werden.

### 2.3.3 Welche konkreten Ausnahmen werden als gerecht angesehen?

Bei der Auswertung der Gerechtigkeitseinschätzung konkreter Ausnahmen stellt sich zunächst die Frage: Wann betrachten wir eine Ausnahme als gerecht, wann als ungerecht? Der Mittelwert der Mittelwerte der Gerechtigkeitssurteile liegt etwa bei 3,5, ist also verhältnismäßig

hoch. Daran richteten wir unsere Cut-Off-Werte aus: Bei einem Mittelwert  $> 4$  sprechen wir von Ausnahmen, die als eher gerecht bewertet wurden, bei einem Mittelwert  $< 3$  von eher als ungerecht bewerteten Ausnahmen.

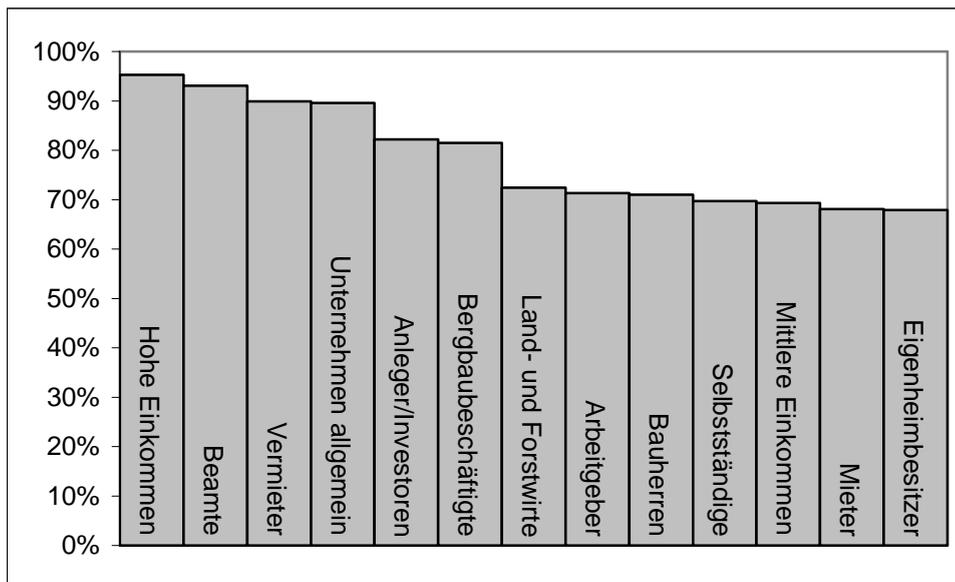


Abbildung 2: Nicht zu begünstigende Gruppen (Ablehnung  $> 50\%$ )

Es ist kritisch anzumerken, dass die Mittelwerte nur die Tendenz der Bewertung in unserer (freilich recht großen) Stichprobe wiedergeben. Die Streuungen zeigen, dass viele Ausnahmen kontrovers beurteilt werden; somit wären in einer anderen Stichprobe vielleicht Ausnahmen, die hier nur knapp den Cut-Off-Wert verfehlten, in eine andere Kategorie gefallen. Um zentrale Bewertungstendenzen aufzudecken und ein Stimmungsbild bezüglich des EStG einzuholen, sind solche pragmatischen Cut-Off-Werte dennoch zweckdienlich.

Von den 82 Ausnahmen wurden 18 als gerecht und zehn als ungerecht angesehen. Die übrigen 54 Ausnahmen landeten im Mittelfeld, was inhaltlich begründet sein oder aber darauf hinweisen kann, dass sich die Befragten kein fundiertes Urteil zutrauten bzw. verschiedene Personengruppen gegenteilige Bewertungen vornahmen, die sich dann im Mittel ausgleichen. Im Folgenden soll die Bewertung der einzelnen Ausnahmen näher betrachtet werden.

### 2.3.3.1 Als gerecht bewertete Ausnahmen

Zu den als gerecht empfundenen Ausnahmen gehören in erster Linie einige, die der Besserstellung von Familien und Kranken dienen – dem Schutz bedürftiger Gruppen. Dazu passt auch die positive Bewertung des Grundfreibetrags und der steuerlichen Berücksichtigung von außergewöhnlichen Belastungen (z. B. Folgekosten von Unwetter, Brand oder Krankheit).

Ebenfalls wird Unterstützung von Arbeitslosen und Wiedereinsteigern in den Arbeitsmarkt als positiv bewertet. In diesen Zusammenhang passt das gute Abschneiden der Förderung von Weiterbildung: Fortbildung dient der Arbeitsplatzsicherung.

	<b>M</b>	<b>s</b>
<i>Familie</i>		
- Steuerfreiheit von Mutterschaftsgeld (§ 3 Nr. 1d)	4,38	0,91
- Steuerfreiheit von Kindergeld (§ 3 Nr. 24)	4,54	0,90
- Steuerfreiheit von Hilfen des Arbeitgebers für Kinderbetreuung (§ 3 Nr. 33)	4,26	1,01
- Steuerfreiheit von Sachleistungen & Kinderzuschüsse aus gesetzl. Rentenversicherungen (§ 3 Nr. 1b)	4,12	1,02
- Kinderfreibetrag (§ 32)	4,00	1,16
<i>Krankheit</i>		
- Steuerfreiheit von Leistungen aus Kranken-, Pflegegeld & Unfallversicherung (§ 3 Nr. 1a)	4,42	0,98
- Steuerfreiheit von Leistungen für HIV-Infizierte (§ 3 Nr. 69)	4,22	0,97
<i>Arbeitslosigkeit/-suche</i>		
- Steuerfreiheit des Existenzgründungszuschusses (§ 3 Nr. 2)	4,27	0,95
- Steuerfreiheit des Arbeitslosengeldes (§ 3 Nr. 2)	4,11	1,08
<i>Altersvorsorge</i>		
- Steuerfreiheit von Beiträgen des Arbeitgebers an Pensionsfonds & für eine kapitalgedeckte Altersversorgung (§ Nr. 63)	4,21	1,02
- Steuerfreiheit des Übertragungswertes von Altersversicherungsansprüchen bei Arbeitgeberwechsel (§ 3 Nr. 55)	4,36	0,81
- Steuerfreiheit von Ausgaben des Arbeitgebers für Zukunftssicherung (§ 3 Nr. 62)	4,18	0,95
<i>Erschwerte Arbeitsbedingungen</i>		
- Steuerfreiheit von Vergütungen zur Erstattung von Reisekosten, Umzugskosten und Kosten für doppelte Haushaltsführung (§ 3 Nr. 13 u. 16)	4,17	0,90
- Steuerfreiheit von Sonntags-, Nacht- und Feiertagszuschlag (§ 3b)	4,16	1,10
<i>Weiterbildung</i>		
- Steuerfreiheit von Zuschüssen zu Fortbildung (§ 3 Nr. 37)	4,15	1,04
- Steuerfreiheit von Leistungen zur Förderung der Aus- und Fortbildung (§ 3 Nr. 2)	4,40	0,84
<i>Sonstiges</i>		
- Grundfreibetrag (§ 32a)	4,07	1,33
- Abziehbarkeit von außergewöhnlichen Belastungen (§ 33)	4,10	0,99

**Tabelle 2: Ausnahmen mit M > 4 in der Gerechtigkeitseinschätzung**

Außerdem ist nach Meinung der Befragten auch die steuerliche Berücksichtigung von erschwerten Arbeitsumständen gerecht, wie die Einschätzung von Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit sowie Reisekosten, Umzugskosten und Trennungsgeldern zeigt. Die steuerlichen Vorteile können hier als Linderung der Erschwernisse interpretiert werden. Schließlich findet sich unter den als gerecht bewerteten Ausnahmen das aktuelle Thema der Zukunftssicherung/Rente. Angesichts der viel zitierten Rentenunsicherheit betrachten sich die Befragten vermutlich hier selbst als bedürftig. Die konkreten Gerechtigkeitsbewertungen finden sich in Tabelle 1; sie lassen sich soweit in Verbindung bringen mit der grundlegenden Unterteilung der Gesellschaft in zwei unterschiedlich bedürftige Gruppen.

Die Freibeträge zu den bisher behandelten Ausnahmen werden tendenziell als zu niedrig angesehen. Besonders deutlich wird das beim Grundfreibetrag mit einem Mittelwert von 2,22 (s = 0,91), auch der Kinderfreibetrag wird eher als zu niedrig empfunden (M = 2,47, s = 0,87). Ein bisschen besser schneiden die partiellen Steuerbefreiungen bei Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit ab, wobei sich hier tendenzielle Unterschiede erkennen lassen: Die Befreiungen für Nachtarbeit und Sonntagsarbeit werden als ungerechter eingeschätzt (M = 2,75, s = 0,82 bzw. M = 2,89, s = 0,78) als die höheren Befreiungen für Arbeit an Feiertagen, Weihnachten und dem ersten Mai (M = 3,19, s = 0,84 bzw. M = 3,21; s = 0,89). In Bezug auf konkrete Beträge wird ein distributives Gerechtigkeitsurteil gefällt. Hier sind die Bürger offenbar überwiegend unzufrieden, wenn ihnen auch die Regelung selbst zusagt.

### 2.3.3.2 Als wichtig, aber nicht gerecht bewertete Ausnahmen

Eine Reihe von Ausnahmen wurde zwar nicht als deutlich gerecht, aber dennoch als sehr wichtig eingeschätzt (vgl. Tabelle 2), wobei Gerechtigkeits- und Wichtigkeitseinschätzung hoch korrelieren ( $r_{ICH} = .80^{**}$ ,  $r_{ALLE} = .87^{**}$ ). Erneut sind es vielfach die bedürftigen Mitglieder der Gesellschaft, die als begünstigenswert angesehen werden.

	M	s
<i>Familie</i>		
- Entlastung Allein Erziehende (§ 24b)	4,28	0,89
- Kinderbetreuungskosten (§ 33c)	4,37	0,74
- Außergewöhnliche Belastung durch Unterhalt (§ 33a)	4,04	0,93
- Außergewöhnliche Belastung durch Haushaltshilfe (§ 33a)	4,15	0,93
<i>Krankheit/Behinderung</i>		
- Pauschbeträge: Außergewöhnliche Belastung durch Pflege (§ 33a)	4,45	0,80
- Außergewöhnliche Belastung durch Heimunterbringung (§ 33a)	4,31	0,85
- Pauschbeträge bei Behinderung (§ 33b)	4,17	1,03
<i>Erschwerte Arbeitsbedingungen</i>		
- Kosten Umzug, Heimfahrt, Unterkunft (§ 9 Abs. 1 Nr. 5)	4,17	0,87
- Fahrtkostenpauschale (§ 9 Abs. 1 Nr. 4)	4,14	1,09
<i>Arbeitslosigkeit/-suche</i>		
- Steuerfreiheit des ALGII, Wohngeldes, Einstiegs geldes (§ 3 Nr. 2b)	4,06	0,91
- Abfindung bei Beendigung des Dienstverhältnisses (§ 3 Nr. 63)	4,00	1,01
<i>Nebeneinkünfte</i>		
- Nebenjob bis 410 € (§ 46 Abs. 2)	4,01	1,00
- Nebenberufliche Tätigkeit (§ 3 Nr. 26)	4,11	0,94
<i>Sonstiges</i>		
- Förderung kleiner und mittlerer Betriebe (§ 7 g)	4,06	0,90
- Pauschbeträge Werbungskosten (§ 9a)	4,06	0,92

**Tabelle 3: Ausnahmen mit M > 4 in der Wichtigkeitseinschätzung**

Möglicherweise war das Kriterium der Gerechtigkeit an diesen Stellen für die Beurteiler kein angemessenes oder nahe liegendes Bewertungskriterium, zumal es sich auch in vielen Fällen um Pauschbeträge handelt, deren Ansetzen vor allem praktische Erwägungen zugrunde liegen. Auch das mag in der Einschätzung als „wichtig“ eine Rolle gespielt haben.

### 2.3.3.3 Als ungerecht bewertete Ausnahmen

Bei den als ungerecht bewerteten Ausnahmen finden wir aus unseren vorherigen Überlegungen und Ergebnissen nur solche für spezielle Berufsgruppen wieder. Darüber hinaus sind Ausnahmen für politische Parteien hier vertreten, was vermutlich mit schlechten Erfahrungen mit Parteispenden zusammenhängt. Dementsprechend werden auch die Freibeträge als tendenziell zu hoch eingeschätzt ( $M = 3,75$ ,  $s = 0,98$ ;  $M = 3,75$ ,  $s = 0,98$ ), während die übrigen Freibeträge beinahe durchgängig als zu gering bewertet werden.

Des Weiteren finden wir hier zwei sehr spezielle Fälle: Zunächst wird eine Steuerbefreiung des Ehrensold als eher ungerecht eingeschätzt. Dass er aufgrund von „besondere Verdienste“ gewährt wird, scheint keine Befreiung zu rechtfertigen; das Verdienstprinzip ist offenbar keines, das die Bürger heranziehen. Auch Leistungen für politische Flüchtlinge zwischen 1945 und 1990 brauchen nach Meinung der Befragten nicht befreit zu werden – ein Ergebnis, das nachdenklich stimmen kann. Könnte das auf mangelndes Geschichtsbewusstsein zurückzuführen sein? Oder die vermeintlich kleine Zahl der Betroffenen?

Zudem werden Regelungen als ungerecht betrachtet, die Eingriffe in das Privatleben des Steuerpflichtigen behandeln, unabhängig von seiner Gruppenzugehörigkeit oder seinem Einkommen. Die Regelung für private Veräußerungsgeschäfte gilt vermutlich als ungerecht, weil die Befragten über ihre Privatgeschäfte keine Rechenschaft ablegen, geschweige denn den Staat am Gewinn beteiligen wollen. Es handelt sich um eine individuelle Leistung, für die sie sich durch Steuern „bestraft“ fühlen. Auch der Freibetrag wird als deutlich zu niedrig eingeschätzt ( $M = 2,19$ ,  $s = 0,90$ ).

Für Unterricht, Sport und Freizeitaktivitäten der Kinder wären steuerliche Begünstigungen willkommen. Außerdem würden die Befragten gern unbeschränkt Kosten für die erste Berufsausbildung absetzen. Die von uns angeführte Ausnahme ist allerdings nur eine Teilregelung; als Sonderausgaben sind solche Kosten bis zur Höhe von 4000 Euro im Jahr absetzbar. Das gilt allerdings nur, wenn in diesem Jahr auch steuerpflichtige Einnahmen erzielt wurden, eine Übertragung auf Folgejahre wie bei Werbungskosten ist nicht möglich, und auch die Obergrenze ist bei Werbungskosten nicht gegeben. Offenbar sehen die Bürger jedenfalls in diesem Bereich die Notwendigkeit staatlicher Unterstützung und stellen einen Zusammenhang zwischen der Erzielung von Einkünften, an die Werbungskosten ja gebunden sind, und der Ausbildung her.

Diese Ergebnisse lassen sich gut mit dem bisher Dargestellten zu Familie und Weiterbildung zusammenbringen. Familien sind zusätzlichen (finanziellen) Belastungen ausgesetzt und

werden deshalb als unterstützenswert und damit förderungswürdig empfunden. Das ist nur angesichts der vielen kinderlosen Paare verständlich – ansonsten müssten entsprechende Ausnahmen für alle eingesetzt werden, was ihnen den Ausnahmecharakter nähme.

Als unwichtig, wenn auch nicht als ungerecht eingeschätzt wurden außerdem die Steuerfreiheit des Ehrensolds für Künstler, der Zuwendungen von Besatzungssoldaten an ihre Ehefrauen sowie die Möglichkeit der Übernahme der Sachprämienbesteuerung durch Dritte, wie es etwa die Lufthansa bei ihrem „Miles and More“-Programm praktiziert. Als Erklärung könnte herangezogen werden, dass es sich in diesen Fällen um Regelungen für deutliche Minderheiten handelt. Insgesamt wurden mehr Ausnahmen als ungerecht als als unwichtig bewertet – auch das ein Zeichen dafür, dass dies offensichtlich unterschiedliche Kriterien sind.

	<b>M</b>	<b>s</b>
<i>Ehrungen</i>		
- Steuerbefreiung von Ehrensold (§ 3 Nr. 22)	2,87	1,27
<i>Verfolgte und Flüchtlinge</i>		
- Steuerbefreiung von Leistungen für Flüchtlinge und NS-Verfolgte (§ 3 Nr.7)	2,86	1,25
<i>Spezielle Berufsgruppen</i>		
- Steuerfreiheit von Bergbausubventionen (§ 3 Nr. 60)	2,97	1,27
- Steuerfreiheit der Einnahmen von Post- und Telekombeschäftigten (§ 3 Nr. 35)	1,91	0,98
- Freibetrag für Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft (§ 13)	2,99	1,08
<i>Politische Parteien</i>		
- Abziehbarkeit von Zuwendungen an politische Parteien (§ 10b)	2,67	1,19
- Steuerermäßigung bei Zuwendungen an politische Parteien und an unabhängige Wählervereinigungen (§ 34g)	2,79	1,11
<i>Ausgaben im Alltag</i>		
- nicht abzugsfähig: Kosten für erste Berufsausbildung/ Erststudium (§ 12 Nr. 5)	2,43	1,41
- nicht abzugsfähig: Kosten für Unterricht, Sport und Freizeit für die eigenen Kinder (§ 33c)	2,82	1,32
<i>Sonstiges</i>		
- Steuerpflichtigkeit von Gewinnen aus privaten Veräußerungsgeschäften, wenn die Freigrenze überschritten wird (§ 23)	2,86	1,13

**Tabelle 4: Ausnahmen mit M < 3 in der Gerechtigkeitseinschätzung**

#### 2.3.3.4 Weder eindeutig als gerecht noch als ungerecht bewertete Ausnahmen

Der größte Teil der vorgelegten Ausnahmen\* wurde im Mittel zwischen 3 und 4 bewertet, ist also nach den von uns gesetzten Cut-Off-Werten weder als besonders gerecht noch als sehr ungerecht eingeschätzt (und ebenso wenig als wichtig oder unwichtig). Generell tendiert die Bewertung eher in Richtung Gerechtigkeit. Das zeigt zwar, dass trotz anhaltender Rufe nach einem vereinfachten EStG die zahlreichen Ausnahmen inhaltlich eher positiv aufgenommen werden. Andererseits werden viele der Regelungen offenbar nicht als zwingend erforderlich

für eine Verwirklichung von Gerechtigkeit wahrgenommen, ansonsten wäre die Bewertung vermutlich einheitlicher ausgefallen.

Es ist nicht auszuschließen, dass die Unentschlossenheit in der Bewertung auch auf Verständnisschwierigkeiten, die sich bei aller Vereinfachung nicht völlig kontrollieren lassen, zurückzuführen ist. Möglicherweise ist auch das Gefühl mangelnder Einsicht in die Erforderlichkeit, gewisse Dinge gesetzlich zu regeln und eine daraus resultierende Tendenz zur Mitte hier ausschlaggebend. Außerdem werden wir später noch dem Verdacht, dass die persönliche Betroffenheit oder eine Untergruppenbildung die Beurteilung steuert, nachgehen.

#### 2.3.4 Kann man aus dem Antwortverhalten ein subjektives Begründungsmuster ersehen?

Werden Ausnahmen strukturell ähnlich bewertet, die mit den „gerechten“ und „ungerechten“ thematisch verwandt sind, aber nicht in den Extremkategorien erscheinen? Um das herauszufinden, haben wir thematisch verwandte Items korreliert. Diese Interkorrelationen können Hinweise darauf geben, inwiefern die abstraktere prozedurale Gerechtigkeit bei der Bewertung ausschlaggebend war (vgl. Tabelle 5).

Es zeigt sich allerdings keine gröbere thematische Strukturierung in den Ergebnissen. In der Regel korrelieren thematisch sehr eng verwandte Ausnahmen relativ hoch; sobald der Zusammenhang aber etwas abstrakter wird, sinken die Korrelationen rapide. Aufgrund dieser Kennzahlen lassen sich meist höchstens Zweier- oder Dreiergruppen von zusammengehörigen Ausnahmen bilden, aber keine größeren Einheiten. Vom Interkorrelationsmuster lässt sich nicht auf zugrunde liegende allgemeine Prinzipien bei der Bewertung schließen. Dementsprechend führt auch eine Faktorenanalyse nicht zu interpretierbaren Ergebnissen (bei 82 Ausnahmen werden 36 Faktoren herausgezogen, ohne dass inhaltlich ähnliche Items auf demselben Faktor laden).

Das erhärtet den Befund, dass wir zu Steuern kein einheitliches Einstellungskonzept haben (vgl. z.B. Porschke & Witte, 2002). Sie rufen abhängig von den konkreten Umständen unterschiedliche Bewertungen, Vorstellungen und Verhaltensweisen hervor.

#### 2.3.5 Bewerten die Befragten diejenigen Ausnahmen als gerechter, die ihnen selbst nutzen?

Möglicherweise gehen die Menschen bei der Beurteilung einzelner Ausnahmen auch egoistisch vor: Ganz im Sinne des Hedonismus bewerten sie die Ausnahmen, die ihnen nutzen, positiver. Um das herauszufinden, haben wir eine Reihe von Angaben zur Person erhoben,

wie etwa Anzahl der Kinder, Einkommen und Einkommensquellen, und auch Details wie den Besitz eines Eigenheimes, eines Arbeitszimmers oder Dienstmobiltelefons. Korrelieren wir diese Angaben mit der Bewertung der entsprechenden Ausnahmen, zeigt sich aber kein bedeutender Zusammenhang, auch nicht bei einer gesonderten Betrachtung derjenigen unspezifisch bewerteten Ausnahmen mit einer besonders großen Streuung ( $s > 1,2$ ). Der Verdacht, diese Streuungen könnten durch multimodale Verteilungen (Untergruppenbildung) verursacht sein, möglicherweise aufgrund unterschiedlicher Einschätzung durch unterschiedliche Gruppen, ließ sich anhand von sozioökonomischen Daten nicht regressionsstatistisch vorhersagen. Einzige Ausnahme: Wer Wehr- oder Zivildienst geleistet hat, spricht sich auch für entsprechende Steuerbefreiungen aus.

Auch zwischen den generellen Angaben zu begünstigungswerten Gruppen und persönlicher Situation ergeben sich keine nennenswerten Korrelationen, wobei es auch hier wieder eine Ausnahme zu berichten gibt: Personen, die Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung beziehen, befürworten verhältnismäßig deutlich Begünstigungen für Vermieter. Insgesamt scheinen die Menschen bei der Beurteilung der Gerechtigkeit von Ausnahmeregelungen aber weniger ihren eigenen Nutzen als größere gesellschaftliche Zusammenhänge zu berücksichtigen.

<b>Persönliche Situation</b>	<b>Begünstigungen für...</b>	<b>Korr.</b>
Einkünfte aus Vermietung & Verpachtung	Vermieter	.19**
	Mieter	-.06
	Bauherren	.04
Eigenes Unternehmen	Unternehmen allgemein	.10**
	Kleine und mittlere Unternehmen	.08*
Einkünfte aus Gewerbebetrieb	Unternehmen allgemein	-.01
	Kleine und mittlere Unternehmen	-.07*
Einkünfte aus nicht selbstständiger Arbeit	Arbeitnehmer	.05

**Tabelle 5: Beispiele: Zusammenhang zwischen personenbezogenen Angaben und Angaben zu den zu begünstigenden Gruppen**

2.3.6 Finden sich Unterschiede in der eigenen Gerechtigkeits-/ Wichtigkeitseinschätzung und der vermuteten Einschätzung aller anderen?

Wenn wir uns stets selbst für bedachter oder Empathie fähiger halten als unsere Mitmenschen, müsste bei der Frage „Für wie gerecht halten Ihrer Meinung nach alle Bürger diese Regelung?“ die Bewertung niedriger ausfallen. Zunächst ist festzustellen, dass die eigenen Bewertungen und die vermuteten der anderen (hoch)signifikant korrelieren, der Zusammenhang liegt bei den verschiedenen Ausnahmen zwischen .31 und .80. Der T-Test zwischen „ich“ und „alle“ über die durchschnittlichen Bewertungen pro Ausnahme zeigt dennoch, dass sich die Mittelwerte signifikant unterscheiden, und zwar in der erwarteten Richtung: Die eigene Einschätzung fällt in der Regel höher aus ( $M_{\text{ICH}} = 3,57$ ,  $M_{\text{ALLE}} = 3,37$ ). Auch bei einzelnen

Paragrafen lässt sich dieser Effekt feststellen. Analog verhält es sich bei der Wichtigkeits-einschätzung. Diese Ergebnisse sind eine indirekte Validierung der Resultate: Dass man davon ausgeht, dass andere Personen sich weniger vorbildlich oder sozial erwünscht verhalten als man selbst, ist ein bekanntes Phänomen (Myers, 2002).

### **3. Fazit**

#### *3.1 Wie sind aktuelle Änderungen im Einkommensteuergesetz aus wirtschaftspsychologischer Perspektive zu bewerten?*

Unser Fragebogen wurde auf der Grundlage des Einkommensteuergesetzes von 2006 konzipiert. Deshalb flossen einige Regelungen mit ein, die inzwischen geändert wurden. Dabei betrafen die meisten Änderungen Ausnahmen, die nach unserer Kategorisierung indifferent beurteilt wurden (z.B. eingeschränkte Absetzbarkeit des Arbeitszimmers, Abschaffung der degressiven Abschreibung für Wohngebäude). Ein Blick auf die zusätzliche Bewertung der Freibeträge hätte für die Richtung der Änderung interessante Hinweise geben können: Der Sparerfreibetrag (§ 20 Abs. 4) etwa wurde als eher zu niedrig angesehen ( $M = 2,46$ ), nun wurde er weiter abgesenkt. Unsere Prognose lautet, dass vermutlich versucht wird, dieses durch andere Möglichkeiten der Steuervermeidung zu kompensieren.

Dass es nicht zu übersehende Konsequenzen haben kann, wenn das Gerechtigkeitsempfinden der Bürger verletzt wird, zeigt sich am deutlichsten an der intensiven Diskussion um die veränderte Pendlerpauschale in Öffentlichkeit und Politik – diese ist ursprünglich nach unseren Daten als gerecht eingeschätzt worden. Die Verwerfung der Neuregelung durch das Bundesverfassungsgericht, das der Debatte damit ein Ende setzt, ist daher als äußerst positiv zu bewerten. Auf Unmut stößt vermutlich auch die Erweiterung der Steuerpflicht für private Veräußerungsgeschäfte; diese wird schon jetzt nicht gutgeheißen. Ebenso kritisch könnte die Absenkung der Altersgrenze für den Kinderfreibetrag gesehen werden, wobei die geplante Erhöhung von Kindergeld und Kinderfreibetrag diesen Effekt vielleicht auffangen können. Letzteres ist vor dem Hintergrund unserer Ergebnisse deutlich zu befürworten; gerade in einer kinderarmen Gesellschaft wie unserer die Kostenbelastung durch Kinder stärker zu berücksichtigen.

Folgt man dem Gerechtigkeitsempfinden der Bürger, sollte etwa die steuerliche Absetzbarkeit der Finanzierung von politischen Parteien hinterfragt werden (siehe auch Witte, 2004); hier steht die politische Kultur zur Debatte. Auch die Vergünstigungen spezieller Berufsgruppen

sind umstritten. Kosten für eine erste Berufsausbildung oder ein Erststudium sollten nach Meinung der Befragten stärker berücksichtigt werden sollten.

Wir halten für sinnvoll, in Zukunft mindestens die Ausnahmen, die als gerecht eingeschätzt wurden, beizubehalten, um negative Auswirkungen auf die Steuermoral zu vermeiden, während die als ungerecht empfundenen Ausnahmen kritisch auf ihren Wert und Nutzen überprüft werden könnten. Das Empfinden von Ungerechtigkeit wird aus verschiedenen Gründen allerdings nie vollständig zu beseitigen sein. In Fragen der distributiven Gerechtigkeit lässt sich keine einheitliche Bewertungsstrategie finden: Jeder Bürger zieht seine ganz eigenen Sichtweisen und sozialen Vergleiche zur Beurteilung heran. Das führt nur zu einer einzigen gesellschaftlichen Übereinstimmung: Steuern werden als Belastung empfunden, die – notfalls durch Tricks – so klein wie möglich gehalten werden muss, wobei hier das Spektrum von legalen bis hin zu illegalen Möglichkeiten reicht. Das wird auch dadurch bewirkt, dass finanzielle Verluste generell als schmerzlich empfunden werden (Kahnemann & Tversky, 1979; Pitters, Kirchler & Witte, 2007), was zu ändern wohl nicht in der Macht des Gesetzgebers liegt.

### *3.2 Diskussion*

Insgesamt fällt die Gerechtigkeitsbewertung höher aus als angesichts der harschen Kritik am EStG erwartet. Das ist vermutlich darauf zurückzuführen, dass sich die Wenigsten zuvor wirklich inhaltlich mit dem EStG auseinandergesetzt haben, sondern es meist gleichsetzen mit finanziellen Verlusten und Ärgernissen der Steuerklärung. Dem könnte man durch gezielte Aufklärung und positive „Vermarktung“ entgegenwirken – es gilt, die Inhalte und dahinter stehenden Absichten stärker zu kommunizieren. Gut zu rechtfertigen sind nach unseren Ergebnissen vor allem Ausnahmeregelungen, die schutz- und hilfsbedürftigen Gruppen zugute kommen, was bisherige Forschung zu diesem Thema der prozeduralen Gerechtigkeit bestätigt (vgl. etwa Porschke & Witte, 2002; Kirchler, 2007). Schlecht zu rechtfertigen sind Begünstigungen für sehr kleine gesellschaftliche Gruppen sowie Gutsituierte. Generell empfehlen wir ein konsistenteres Begründungsmuster (vgl. Witte & Mölders, 2007), um das Gerechtigkeitsempfinden dem ganzen Gesetz und nicht nur Einzelmaßnahmen gegenüber zu steigern. Eine fundiertere und besser kommunizierte ethische Rechtfertigung der gesetzlichen Regelungen würde das gesamte Gesetz in ein besseres Licht rücken: Das prozedurale Gerechtigkeitsurteil der Bürger würde positiver ausfallen und sie wären wohl auch eher bereit, Steuern zu zahlen (Porschke & Witte, 2002).

Das Gerechtigkeitsurteil ist weitgehend unabhängig von der persönlichen Situation und Interessenlage des Beurteilers. Offenbar wird eher eine gesamtgesellschaftliche Perspektive eingenommen. Dennoch deuten unsere Daten wie schon vorliegende Forschungsergebnisse darauf hin, dass es kein einheitliches Einstellungskonzept zu Steuern gibt – möglicherweise auch, weil distributives und prozedurales Gerechtigkeitsurteil kollidieren. Die Uneinheitlichkeit der Urteile erkennt man etwa auch daran, dass die abstrakte Gruppeneinschätzung und die Bewertung der konkreten Regelungen nicht immer zusammenzubringen sind. Das ist gleichermaßen eine Bestätigung des oben erwähnten Phänomens, dass Urteile mit dem Abstraktionsgrad variieren.

Ist es vor diesem Hintergrund denn überhaupt noch sinnvoll, Schlussfolgerungen für die Politik zu ziehen? Warum sollte man sich in der Gesetzgebung irgendwie nach Bürgern richten, die mehr oder weniger instabil und intuitiv urteilen? Ebenso ist unser Fragebogen sicher kritisierbar: Das Einkommensteuergesetz ist komplex, und diese Komplexität ließ sich auch in unseren vereinfachten Versionen der Ausnahmen nicht völlig vermeiden. Die Vereinfachung der Sprache und die vereinzelte Anführung von Beispielen kann auch zu anderen Schwerpunkten geführt haben, als sie im Gesetz vorliegen – jede Veränderung kann das Antwortverhalten der Befragten beeinflussen.

Aufgrund der Inkonsistenz können wir aus unseren Ergebnissen sicherlich nur Denkanstöße, keine konkreten Handlungsempfehlungen ableiten. Es zeigen sich dennoch einige konstante Momente, wie etwa die Ausrichtung am Bedürfnisprinzip und damit einhergehende Akzeptanz des Sozialstaats. Zudem weisen einige Ergebnisse auf die Validität der Daten hin, z.B. der Unterschied der Mittelwerte zwischen der eigenen und der allgemeinen Einschätzung der Gerechtigkeit bei gleichzeitig hoher Korrelation, der Unterschied sowie die geringen Korrelationen zwischen den Bewertungen verschiedener Ausnahmen. Letztlich ist auch die starke Reaktion gegen die Abschaffung der Pendlerpauschale ein Indiz für die Validität der Ergebnisse.

Sollte langfristig angestrebt werden, das Steuergesetz zu vereinfachen, könnte das Gerechtigkeitsempfinden der Bürger ein wichtiges Kriterium für die Legitimität von Kürzungen und Änderungen darstellen. Unsere Studie liefert dafür erste Anhaltspunkte, wobei das Gerechtigkeitsempfinden der Bürger ethische und verfassungsrechtliche Gesichtspunkte nicht ersetzen kann, ebenso wenig wie Wirtschaftspsychologie rechtswissenschaftliches, rechtssystematisches, steuerfachliches und volkswirtschaftliches Wissen nur ergänzt, nicht ersetzt.

## Literatur

- Adams, J. S. (1965). Inequity in social exchange. In L. Berkowitz (Ed.), *Advances in experimental social psychology* (Vol. 2, pp. 267-299). New York: Academic Press.
- Einkommensteuerrecht. 20. Auflage 2006*. München: DTV-Beck.
- Fischer, L., & Mörsch, C. (1999). Themen und Konzepte einer allgemeinen Finanzpsychologie - Sozialpsychologische Grundlagen und wirtschaftliche Anwendungsgebiete. In L. Fischer, T. Kutsch & E. Stephan (Eds.), *Finanzpsychologie* (pp. 11-46). München, Wien: Oldenbourg.
- Gollan, T. & Witte E. H. (2008). "It was right to do it, because..." Understanding Justifications of Actions as Prescriptive Attributions. *Social Psychology*, 39(3), 189-196.
- Haferkamp, A., & Fetchenhauer, D. (2007). Gerechtigkeit und Steuersysteme - Wenn ökonomische Laien Finanzminister wären. *Wirtschaftspsychologie*, 9(4), 46-60.
- Heider, F. (1958). *The Psychology of Interpersonal Relations*. New York: John Wiley & Sons, Inc.
- Jonas, E., Heine, K., & Frey, D. (1999). Ein Modell der Steuerzufriedenheit – psychologische Grundlagen (un)ökonomischen Handelns. In L. Fischer, T. Kutsch & E. Stephan (Eds.), *Finanzpsychologie*. München, Wien: Oldenbourg.
- Kahneman, D., & Tversky, A. (1979). Prospect Theory: An Analysis of Decision under Risk. *Econometrica*, 47(2), 263-292.
- Kirchler, E. (2007). *The economic Psychology of Tax Behaviour*. Cambridge [u.a.]: Cambridge Univ. Press.
- Langer, I., Schulz von Thun, F., & Tausch, R. (1974). *Verständlichkeit : in Schule, Verwaltung, Politik und Wissenschaft ; mit einem Selbsttrainingsprogramm zur verständlichen Gestaltung von Lehr- und Informationstexten*. München [u.a.]: Reinhardt.
- Liebig, S., & Mau, S. (2005). Wann ist ein Steuersystem gerecht? Einstellungen zu allgemeinen Prinzipien der Besteuerung und zur Gerechtigkeit der eigenen Steuerlast. *Duisburger Beiträge zur soziologischen Forschung*, 1/2005.
- Moser, H. (1994). Zur Kritik der Sprache von Gesetzen. Anmerkungen eines Sprachwissenschaftlers. In C. Smekal & E. Theurl (Eds.), *Stand und Entwicklung der Finanzpsychologie: Clemens-August Andreae zum Gedenken* (pp. 171-185). Baden-Baden: Nomos.
- Myers, D. G. (2002). *Intuition: Its Powers and Perils*. New Haven: Yale University Press.
- Pitters, J., Kirchler, E., & Witte, E. H. (2007). Steuersenkung oder Gehaltserhöhung? Zur psychologischen Wirkung von unterschiedlich formuliertem Einkommenszuwachs auf die Konsumabsicht. *Wirtschaftspsychologie*, 9(4), 61-67.
- Porschke, C., & Witte, E. H. (2002). Psychologische Faktoren der Steuergerechtigkeit. In E. H. Witte (Ed.), *Sozialpsychologie wirtschaftlicher Prozesse* (pp. 256-288). Lengerich: Pabst.
- Steinmo, S. (1993). *Taxation and democracy : Swedish, British, and American approaches to financing the modern state*. New Haven [u.a.]: Yale Univ. Press.
- Taylor, N. (2003). Understanding Taxpayer Attitude Through Understanding Taxpayer Identities. In V. A. Braithwaite (Ed.), *Taxing Democracy. Understanding Tax Avoidance and Evasion* (pp. 71-92). Aldershot: Ashgate.
- Thaler, R.H. (1999). Mental accounting matters. *Journal of Behavioral Decision Making*, 12, 183-206.
- Thibaut, J., & Walker, L. (1978). A Theory of Procedure. *California Law Review*, 66, 541-566.
- Traxel, Wolfgang (1986). *Die Freibeträge des Einkommensteuergesetzes: eine systematische Untersuchung unter Gerechtigkeitsaspekten*. Frankfurt a.M. u.a.: Lang.
- Tyler, T. R. (1990). *Why people obey the law*. New Haven: Yale University Press.
- Walster, E., Walster, G., & Berscheid, E. (1978). *Equity: Theory and research*. Boston: Allyn & Bacon.
- Weck-Hannemann, H., & Pommerehne, W. W. (1989). Einkommensteuerhinterziehung in der Schweiz: Eine empirische Analyse. *Schweizerische Zeitschrift für Volkswirtschaft und Statistik*, 125(4), 515-556.
- Wenzel, M. (2002). The Impact of Outcome Orientation and Justice Concerns on Tax Compliance: The Role of Taxpayers' Identity. *Journal of Applied Psychology*, 87(4), 629-645.

- Witte, E. H. (1994). *Lehrbuch Sozialpsychologie*. Weinheim: Psychologie Verlags Union.
- Witte, E. H. (2004). Spenden, Bestechung und politische Kultur: Anmerkungen zur Psychologie des Geldes. *Wirtschaftspsychologie*, 6(3), 61-63.
- Witte, E. H., & Doll, J. (1995). Soziale Kognition und empirische Ethikforschung: Zur Rechtfertigung von Handlungen. In E. H. Witte (Ed.), *Soziale Kognition und empirische Ethikforschung* (pp. 97-115). Lengerich: Pabst.
- Witte, E. H., & Gollan, T. (2008). Ethische Rechtfertigung und Empfehlung als präskriptive Attribution. In E. H. Witte (Ed.), *Sozialpsychologie und Werte. Beiträge des 23. Hamburger Symposiums zur Methodologie der Sozialpsychologie*. Lengerich: Pabst.
- Witte, E. H., & Mölders, C. (2007). Einkommensteuergesetz: Begründung der vorhandenen Ausnahmetatbestände ethisch bedenklich. *Wirtschaftspsychologie*, 2007(3), 65-81.
- Witte, E. H., van Quaquebeke, N., & Mölders, C. (2005). Mehrwertsteuererhöhung: Eine wirtschaftspsychologische Analyse ihrer Wirkung. *Wirtschaftspsychologie*, 2005(3), 115-128.

<b>Anhang</b>	<b>Inhalt</b>	<b>M<sub>wichtig</sub></b>	<b>S<sub>wichtig</sub></b>	<b>M<sub>gerecht</sub></b>	<b>S<sub>gerecht</sub></b>
<i>Als wichtig und gerecht eingeschätzte Ausnahmen</i>					
§ 3 Nr. 1a	Steuerfreiheit von Leistungen aus Kranken-, Pflegegeld & Unfallversicherung	4,37	0,93	4,42	0,98
§ 3 Nr. 1b	Steuerfreiheit von Sachleistungen & Kinderzuschüsse aus gesetzlichen Rentenversicherungen	4,27	0,91	4,12	1,02
§ 3 Nr. 1d	Steuerfreiheit von Mutterschaftsgeld	4,42	0,82	4,38	0,91
§ 3 Nr. 2	Steuerfreiheit des Arbeitslosengeldes	4,45	0,75	4,11	1,08
§ 3 Nr. 2 Teil 2	Steuerfreiheit von Leistungen zur Förderung der Aus- und Fortbildung	4,5	0,69	4,4	0,84
§ 3 Nr. 2 Teil 3	Steuerfreiheit des Existenzgründungszuschusses	4,38	0,90	4,27	0,95
§ 3 Nr.13/16	Steuerfreiheit von Vergütungen zur Erstattung von Reisekosten, Umzugskosten und Kosten für doppelte Haushaltsführung	4,17	0,87	4,17	0,90
§ 3 Nr. 24	Steuerfreiheit von Kindergeld	4,63	0,80	4,54	0,90
§ 3 Nr. 33	Steuerfreiheit von Hilfen des Arbeitgebers für Kinderbetreuung	4,36	0,89	4,26	1,01
§ 3 Nr. 37	Steuerfreiheit von Zuschüssen zu Fortbildung	4,11	0,98	4,15	1,04
§ 3 Nr. 55	Steuerfreiheit des Übertragungswertes von Altersversorgungsansprüchen bei Arbeitgeberwechsel	4,35	0,86	4,36	0,81
§ 3 Nr. 62	Steuerfreiheit von Ausgaben des Arbeitgebers für Zukunftssicherung	4,31	0,87	4,18	0,95
§ 3 Nr. 63	Steuerfreiheit von Beiträgen des Arbeitgebers an Pensionsfonds und für eine kapitalgedeckte Altersversorgung	4,3	0,95	4,21	1,02
§ 3 Nr. 69	Steuerfreiheit von Leistungen für HIV-Infizierte	4,03	1,06	4,22	0,97
§ 3 b	Steuerfreiheit von Sonntags-, Nacht- und Feiertagszuschlag	4,34	0,83	4,16	1,10
§ 32	Kinderfreibetrag	4,42	0,90	4	1,16
§ 32a	Grundfreibetrag	4,61	0,69	4,07	1,33

<i>Als wichtig, aber nicht gerecht eingeschätzte Ausnahmen</i>		<b>M<sub>wichtig</sub></b>	<b>S<sub>wichtig</sub></b>	<b>M<sub>gerecht</sub></b>	<b>S<sub>gerecht</sub></b>
§ 3 Nr. 2b	Steuerfreiheit von Leistungen für Arbeitssuchende	4,06	0,91	3,78	1,12
§ 3 Nr. 26	Steuerfreiheit von Einnahmen aus nebenberuflichen gemeinnützigen Tätigkeiten	4,11	0,94	3,89	1,06
§ 3 Nr. 63 Teil 2	Steuerfreiheit von Abfindungszahlungen	4	1,01	3,56	1,22
§ 7g	Sonderabschreibungen und Ansparabschreibungen für kleine und mittlere Betriebe	4,06	0,90	3,81	1,00
§ 9 Abs. 1 Nr. 4	Fahrtkostenpauschale	4,14	1,09	3,48	1,28
§ 9 Abs. 1 Nr. 5	Absetzbarkeit von Kosten für eine beruflich bedingte doppelte Haushaltsführung	4,14	0,93	3,85	1,15
§ 9a	Pauschbeträge für Werbungskosten	4,06	0,92	3,51	1,19
§ 24b	Entlastung für allein Erziehende	4,28	0,89	3,45	1,42
§ 33a Abs. 2	Freibetrag für Unterhaltszahlungen für Kinder	4,04	0,93	3,58	1,22
§ 33a Abs. 3 Teil 1	Freibetrag für die Beschäftigung von Haushaltshilfen im Alter und für Pflege	4,15	0,93	3,69	1,24
§ 33a Abs. 3 Teil 2	Freibetrag bei dauerhaftem Heimaufenthalt des Ehegatten	4,31	0,85	3,8	1,22
§ 33b Abs. 1	Pauschbeträge bei Behinderung	4,17	1,03	3,99	1,18
§ 33b Abs. 6	Pauschbetrag bei selbst durchgeführter Pflege	4,45	0,80	3,92	1,29
§ 46 Abs. 2 Nr. 1	Steuerfreiheit von Nebeneinkünften bis 410€	4,01	1,00	3,69	1,22

<i>Weder als gerecht (oder wichtig) noch als ungerecht eingeschätzte Ausnahmen</i>		<b>M<sub>wichtig</sub></b>	<b>S<sub>wichtig</sub></b>	<b>M<sub>gerecht</sub></b>	<b>S<sub>gerecht</sub></b>
§ 3 Nr. 5	Steuerfreiheit von Bezügen von Soldaten und Zivildienstleistenden	3,76	1,15	3,84	1,17
§ 3 Nr. 8	Steuerfreiheit von Wiedergutmachungszahlungen für nationalsozialistisches Unrecht	3,44	1,36	3,61	1,35
§ 3 Nr. 11	Steuerfreiheit von öffentlichen Zahlungen für die Förderung von Erziehung, Ausbildung, Wissenschaft, Kunst	3,65	1,17	3,69	1,14
§ 3 Nr. 20	Steuerfreiheit von ehrenden Zahlungen des Bundespräsidenten	3,01	1,20	3,13	1,29
§ 3 Nr. 28	Steuerfreiheit von zusätzlichen Einnahmen bei Altersteilzeit	3,94	1,05	3,69	1,24
§ 3 Nr. 31	Steuerfreiheit der Berufskleidung	3,71	1,12	3,88	1,13
§ 3 Nr. 38	Steuerfreiheit von Sachprämien	3,16	1,09	3,31	1,11
§ 3 Nr. 40a	Halbeinkünfteverfahren für Beteiligte an Wagniskapitalgesellschaften	3,51	0,98	3,19	1,13
§ 3 Nr. 41	(Bedingte) Steuerfreiheit von Gewinnen aus der Veräußerung von Anteilen an ausländischen Kapitalgesellschaften	3,53	1,05	3,23	1,06
§ 3 Nr. 43	Steuerfreiheit des Ehrensoldes für Künstler	2,94	1,21	3,1	1,22
§ 3 Nr. 44	Steuerfreiheit von Stipendien	3,84	1,07	3,76	1,08
§ 3 Nr. 45	Steuerfreiheit von Vorteilen aus der privaten Nutzung von Dienst-PC und -Mobiltelefonen	3,31	1,12	3,59	1,04
§ 3 Nr. 46	Steuerfreiheit von Bergmannsprämien	3,1	1,21	3,21	1,32
§ 3 Nr. 49	Steuerfreiheit von Zuwendungen früherer Besatzungssoldaten an ihre Ehefrauen	2,94	1,19	3,22	1,15
§ 3 Nr. 51	Steuerfreiheit von Trinkgeldern	3,84	1,11	3,95	1,15
§ 3 Nr. 58	Steuerfreiheit von Wohngeld	3,63	1,10	3,6	1,10
§ 3 Nr. 61	Steuerfreiheit von Leistungen für Entwicklungshelfer	3,61	1,07	3,69	0,99
§ 3 Nr. 64	Steuerfreiheit von zusätzlichem Lohn bei Auslandsentsendung	3,57	1,02	3,3	1,24
§ 3 Nr. 68	Steuerfreiheit von finanziellen Hilfen für Hepatits-C-Erkrankte	3,77	1,16	3,93	1,13

§ 4 Abs. 5 Nr.1-4	Nicht-Absetzbarkeit von Geschenken und unangemessene Bewirtung in Geschäftsbeziehungen	3,82	1,31	3,96	1,41
§ 4 Abs. 5 Nr. 5	Abziehbarkeit von Verpflegungskosten bei auswärtiger Tätigkeit	3,86	1,00	3,64	1,14
§ 4 Abs. 5 Nr. 6b	Absetzbarkeit des Arbeitszimmers	3,77	1,06	3,23	1,20
§ 4 Abs. 5 Nr. 8	Nicht-Abziehbarkeit von Geldbußen	3,26	1,20	3,11	1,25
§ 7 Abs. 2	Abziehbarkeit von Kosten für Wirtschaftsgüter	3,68	1,06	3,46	1,00
§ 7 Abs. 4	Abschreibung von Anschaffungs- und Herstellungskosten für Gebäude	3,57	1,09	3,35	1,00
§ 7 Abs. 5	Degressive Abschreibung von Anschaffungs- und Herstellungskosten für Gebäude	3,76	1,02	3,27	1,13
§ 7i	Erhöhte Absetzungen bei Baudenkmalern	3,51	1,14	3,58	1,08
§ 8 Abs. 3	Steuerfreiheit von Personalrabatten	3,58	1,13	3,67	1,07
§ 10b Abs. 1	Abziehbarkeit von Ausgaben zur Förderung mildtätiger, wissenschaftlicher und kultureller Zwecke	3,46	1,22	3,48	1,24
§ 10b Abs. 1 S. 3, § 10b Abs. 1a	Abziehbarkeit von Spenden an Stiftungen	3,3	1,22	3,15	1,13
§ 12 Nr. 1	Nicht-Absetzbarkeit von Kosten für die private Lebensführung	3,77	0,97	3,01	1,14
§ 14	Einbezug von Veräußerungsgewinnen bei der Ermittlung von Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft	3,33	1,05	3,33	1,10
§ 14a	Freibeträge für die Veräußerung von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben	3,12	1,10	3,12	1,09
§ 20 Abs. 4	Sparerfreibetrag	3,97	1,04	3,22	1,30
§ 21 Abs. 2	Ansetzung der Werbungskosten bei Vermietung unter Wert	3,23	1,10	3,32	1,03
§ 24a	Altersfreibetrag	3,72	1,09	3,35	1,11
§ 34c	Vermeidung von Doppelbesteuerung bei ausländischen Einkünften	3,7	1,00	3,19	1,20
§ 35a	Steuerermäßigung bei haushaltsnahen Beschäftigungsverhältnissen	3,41	1,16	3,23	1,05
§ 37a	Übernahme der Einkommensteuer auf Sachprämien durch Dritte	2,93	1,11	2,98	1,09

<i>Als ungerecht eingeschätzte Ausnahmen</i>		<b>M</b> wichtig	<b>S</b> wichtig	<b>M</b> gerecht	<b>S</b> gerecht
§ 3 Nr. 22	Steuerbefreiung von Ehrensold	2,38	1,17	2,87	1,27
§ 3 Nr. 7	Steuerbefreiung von Leistungen für Flüchtlinge und ehemalige NS-Verfolgte	2,98	1,22	2,86	1,25
§ 3 Nr. 35	Steuerfreiheit der Einnahmen von Post- und Telekommunikationsbeschäftigten	2,75	1,27	1,91	0,98
§ 3 Nr. 60	Steuerfreiheit von Leistungen für Beschäftigte in Bergbau und Stahlindustrie bei Stilllegung/Rationalisierung	3,23	1,28	2,97	1,27
§ 10b Abs. 2	Abziehbarkeit von Zuwendungen an politische Parteien	2,75	1,21	2,67	1,19
§ 12 Nr. 5	nicht abzugsfähig: Kosten für erste Berufsausbildung/ Erststudium	3,94	1,18	2,43	1,41
§ 13	Freibetrag für Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft	3,05	1,20	2,99	1,08
§ 23	Steuerpflichtigkeit von Gewinnen aus privaten Veräußerungsgeschäften, wenn die Freigrenze überschritten wird	3,65	1,04	2,86	1,17
§ 33c Teil 2	Nicht-Absetzbarkeit von Kosten für Freizeitaktivitäten der Kinder	3,55	1,09	2,82	1,32
§ 34g	Steuerermäßigung bei Zuwendungen an politische Parteien und an unabhängige Wählervereinigungen	2,83	1,26	2,79	1,11



- HAFOS -

Die Hamburger Forschungsberichte zur Sozialpsychologie werden herausgegeben von Prof. Dr. Erich H. Witte und können als gedruckte Version über die folgende Adresse bezogen werden:

Prof. Dr. Erich H. Witte  
Universität Hamburg  
Arbeitsbereich Sozialpsychologie  
Von-Melle-Park 5  
20146 Hamburg  
E-Mail: witte\_e\_h@uni-hamburg.de

Die Mehrzahl der Forschungsberichte steht als PDF () – Datei zum Download zur Verfügung unter:  
<http://www.uni-hamburg.de/fachbereiche-einrichtungen/fb16/absozpsy/hafos.html>

- |                      |   |
|----------------------|---|
| HAFOS Nr. 1<br>1992  | Witte, E.H.: The extended group situation theory (EGST), social decision schemes, models of the structure of communication in small groups, and specific effects of minority influences and selfcategorization: An integration. |
| HAFOS Nr. 2<br>1992  | Witte, E.H., & Scherm, M.: Technikfolgenabschätzung und Gentechnologie – Die exemplarische Prüfung eines Experten-berichts auf psychologische Konsistenz und Nachvollziehbarkeit.   |
| HAFOS Nr. 3<br>1992  | Witte, E.H.: Dynamic models of social influence in small group research.  |
| HAFOS Nr. 4<br>1993  | Witte, E.H., & Sonn, E.: Trennungs- und Scheidungsberatung aus der Sicht der Betroffenen: Eine empirische Erhebung.   |
| HAFOS Nr. 5<br>1993  | Witte, E.H., Dudek, I., & Hesse, T.: Personale und soziale Identität von ost- und westdeutschen Arbeitnehmern und ihre Auswirkung auf die Intergruppenbeziehungen.  |
| HAFOS Nr. 6<br>1993  | Hackel, S., Zülske, G., Witte, E.H., & Raum, H.: Ein Vergleich berufsrelevanter Eigenschaften von „ost- und westdeutschen“ Arbeitnehmern am Beispiel der Mechaniker.  |
| HAFOS Nr. 7<br>1994  | Witte, E.H.: The Social Representation as a consensual system and correlation analysis.   |
| HAFOS Nr. 8<br>1994  | Doll, J., Mentz, M., & Witte, E.H.: Einstellungen zur Liebe und Partnerschaft: vier Bindungsstile.  |
| HAFOS Nr. 9<br>1994  | Witte, E.H.: A statistical inference strategy (FOSTIS): A non- confounded hybrid theory.  |
| HAFOS Nr. 10<br>1995 | Witte, E.H., & Doll, J.: Soziale Kognition und empirische Ethikforschung: Zur Rechtfertigung von Handlungen.  |
| HAFOS Nr. 11<br>1995 | Witte, E.H.: Zum Stand der Kleingruppenforschung.   |
| HAFOS Nr. 12<br>1995 | Witte, E.H., & Wilhelm, M.: Vorstellungen über Erwartungen an eine Vorlesung zur Sozialpsychologie.   |
| HAFOS Nr. 13<br>1995 | Witte, E.H.: Die Zulassung zum Studium der Psychologie im WS 1994/95 in Hamburg: Ergebnisse über die soziodemographische Verteilung der Erstsemester und die Diskussion denkbarer Konsequenzen.                                 |
| HAFOS Nr. 14<br>1995 | Witte, E.H., & Sperling, H.: Wie Liebesbeziehungen den Umgang mit Freunden geregelt wünschen: Ein Vergleich zwischen den Geschlechtern.   |
| HAFOS Nr. 15<br>1995 | Witte, E.H.: Soziodemographische Merkmale der DoktorandInnen in Psychologie am Hamburger Fachbereich.   |
| HAFOS Nr. 16<br>1996 | Witte, E.H.: Wertewandel in der Bundesrepublik Deutschland (West) zwischen 1973 bis 1992: Alternative Interpretationen zum Ingelhart-Index.   |
| HAFOS Nr. 17<br>1996 | Witte, E.H., & Lecher, Silke: Systematik von Beurteilungskriterien für die Güte von Gruppenleistungen.  |
| HAFOS Nr. 18<br>1997 | Witte, E.H., & Kaufman, J.: The Stepwise Hybrid Statistical InferenceStrategy: FOSTIS.  |
| HAFOS Nr. 19<br>1997 | Kliche, T., Adam, S., & Jannink, H.: „Bedroht uns der Islam?“ Die Konstruktion eines „postmodernen“ Feindbildes am Beispiel Algerien in zwei exemplarischen Diskursanalysen.  |
| HAFOS Nr. 20<br>1998 | Witte, E.H., & Pablocki, Frank von: Unterschiede im Handlungsstil: Lage- und Handlungsorientierung in Problemlöse-Dyaden.   |

- HAFOS Nr. 21 1998 Witte, E.H., Sack, P.-M., & Kaufman, J.: Synthetic Interaction and focused Activity in Sustainment of the Rational Task-Group.
- HAFOS Nr. 22 1999 Bleich, C., Witte, E.H., & Durlanik, T.: Soziale Identität und Partnerwahl: Partnerpräferenzen von Deutschen und Türken der zweiten Generation
- HAFOS Nr. 23 1999 Porschke, C.: Zur Entwicklung unternehmensspezifischer Anforderungsprofile mit der Repertory Grid Technik: Ergebnisse einer empirischen Studie.
- HAFOS Nr. 24 2000 Witte, E.H., & Putz, Claudia: Routinebesprechungen: Deskription, Intention, Evaluation und Differenzierung.
- HAFOS Nr. 25 2000 Witte, E.H.: Kundenorientierung: Eine Managementaufgabe mit psychologischem Feingefühl
- HAFOS Nr. 26 2000 Witte, E.H.: Die Entwicklung einer Gruppenmoderationstheorie für Projektgruppen und ihre empirische Überprüfung.
- HAFOS Nr. 27 2000 Figen Karadayi: Exposure to a different culture and related autonomouself: A comparison of remigrant and nonmigrant turkish lateadolescent groups.
- HAFOS Nr. 28 2000 Witte, E.H., & Raphael, Christiane: Alter, Geschlecht und Informationsstand als Determinanten der Einstellung zum Euro
- HAFOS Nr. 29 2001 Witte, Erich H.: Bindung und romantische Liebe: Sozialpsychologische Aspekte der Bindungstheorie.
- HAFOS Nr. 30 2001 Witte, Erich H.: Theorien zur sozialen Macht.
- HAFOS Nr. 31 2001 Witte, Erich H.: Wertewandel, wirtschaftliche Prozesse und Wählerverhalten: Sozialpsychologische Gesetzmäßigkeiten zur Erklärung und Bekämpfung von Ausländerfeindlichkeit.
- HAFOS Nr. 32 2001 Lecher, Silke, & Witte, E. H.: FORMOD und PROMOD: State of the Art der Moderation des Gruppenproblemlösens.
- HAFOS Nr. 33 2001 Porschke, Christine, & Witte, E. H.: Psychologische Faktoren der Steuergerechtigkeit.
- HAFOS Nr. 34 2001 Tettenborn, Annette: Zeitgemäßes Lernen an der Universität: „Neuer Wein in alte Schläuche?“
- HAFOS Nr. 35 2001 Witte, Erich H.: Wirtschaftspsychologische Ursachen politischer Prozesse: Empirische Belege und ein theoretisches Konzept.
- HAFOS Nr. 36 2001 Witte, Erich H.: Der Köhler-Effekt: Begriffsbildung, seine empirische Überprüfung und ein theoretisches Konzept.
- HAFOS Nr. 37 2001 Diverse: Zwischen Couch, Coaching und ‚neuen kleinen Feldern‘ – Perspektiven Angewandter Psychologie. Beiträge zum 75jährigen Jubiläum der Gesellschaft zur Förderung der Angewandten Psychologie e.V.
- HAFOS Nr. 38 2001 Witte, Erich H.: Ethische Grundpositionen und ihre Bedeutung bei der Rechtfertigung beruflicher Handlungen.
- HAFOS Nr. 39 2002 Witte, Erich H.: The group polarization effect: To be or not to be?
- HAFOS Nr. 40 2002 Witte, Erich H.: The Köhler Effect: Definition of terms, empirical observations and theoretical concept.
- HAFOS Nr. 41 2002 Witte, Erich H.: Das Hamburger Hochschulmodernisierungsgesetz: Eine wissenschaftlich-psychologische Betrachtung.
- HAFOS Nr. 42 2003 Witte, Erich H.: Classical ethical positions and their relevance in justifying behavior: A model of prescriptive attribution.
- HAFOS Nr. 43 2003 Witte, Erich H.: Wie verändern Globalisierungsprozesse den Menschen in seinen Beziehungen? Eine sozialpsychologische Perspektive.
- HAFOS Nr. 44 2003 Witte, Erich H., & Putz, Claudia: Paarbeziehungen als Mikrosysteme: Ableitung und empirische Prüfung von theoretischen Annahmen.
- HAFOS Nr. 45 2003 Trepte, S., Ranné, N., & Becker, M.: Patterns of New Media Adoption in a World of Hybrid Media.
- HAFOS Nr. 46 2003 Trepte, S.: Daily as Self-Realization – An Empirical Study on Audience Participation in Daily Talk Shows.
- HAFOS Nr. 47 2003 Witte, Erich H., & Engelhardt, Gabriele: Gruppen-entscheidungen bei „Hidden Profiles“ ‚Shared View‘ – Effekt oder kollektiver ‚Primacy‘-Effekt? Empirische Ergebnisse und theoretische Anmerkungen.
- HAFOS Nr. 48 2003 Witte, Erich H., & Raphael, Christiane: Der EURO, der junge Konsument und die wirtschaftliche Entwicklung.
- HAFOS Nr. 49 2003 Witte, Erich H., & Scheffer, Julia: Die Steuerreform und der Konsumanreiz: Eine wirtschaftlich-psychologische Betrachtung.
- HAFOS Nr. 50 2004 Witte, Erich H.: Theorienentwicklung und –konstruktion in der Sozialpsychologie.
- HAFOS Nr. 51 2004 Witte, Erich H., & Janetzki, Evelyn: Fragebogenentwicklung zur Lebensgestaltung.
- HAFOS Nr. 52 2004 Witte, Erich H., & Engelhardt, Gabriele: Towards a theoretically based Group Facilitation Technique for Project Teams
- HAFOS Nr. 53 2004 Scheffer, Julia, & Witte, Erich H.: Der Einfluss von makrosozialer wirtschaftlicher Bedrohung auf die Leistungsfähigkeit.

- HAFOS Nr. 54  
2004  
HAFOS Nr. 55  
2005  
HAFOS Nr. 56  
2005  
HAFOS Nr. 57  
2005  
HAFOS Nr. 58  
2005  
HAFOS Nr. 59  
2005  
HAFOS Nr. 60  
2005  
HAFOS Nr. 61  
2005  
HAFOS Nr. 62  
2005  
HAFOS Nr. 63  
2005  
HAFOS Nr. 64  
2005  
HAFOS Nr. 65  
2006  
HAFOS Nr. 66  
2006  
HAFOS Nr. 67  
2006  
HAFOS Nr. 68  
2006  
HAFOS Nr. 69  
2006  
HAFOS Nr. 70  
2006  
HAFOS Nr. 71  
2006  
HAFOS Nr. 72  
2006  
HAFOS Nr. 73  
2007  
HAFOS Nr. 74  
2007  
HAFOS Nr. 75  
2007  
HAFOS Nr. 76  
2007  
HAFOS Nr. 77  
2007  
HAFOS Nr. 78  
2007  
HAFOS Nr. 79  
2007  
HAFOS Nr. 80  
2008  
HAFOS Nr. 81  
2008  
HAFOS Nr. 82  
2008
- Witte, Erich H., & Wolfram, Maren: Erwartungen und Vorstellungen über die Vorlesung Psychologie.  
Heitkamp, Imke, Borchardt, Heike, & Witte, Erich H.: Zur simulierten Rechtfertigung wirtschaftlicher und medizinischer Entscheidungen in Ethikkommissionen: Eine empirische Analyse des Einflusses verschiedener Rollen.  
Witte, Erich H.: Sozialisationstheorien.  
van Quaquebeke, Niels, & Plum, Nina: Outside-In: Eine Perspektivbestimmung zum Umgang mit Wissen in der Sozialpsychologie.  
Witte, Erich H., & Heitkamp, Imke: Quantitative Rekonstruktionen (Retrognosen) als Instrument der Theoriebildung in der Sozialpsychologie.  
Witte, Erich H., van Quaquebeke, Niels, & Mölders, Christina: Mehrwertsteuererhöhung: Eine wirtschaftspsychologische Analyse ihrer Wirkung.  
Trepte, Sabine, & Scherer, Helmut: What do they really know? Differentiating Opinion Leaders into 'Dazzlers' and 'Experts'.  
Witte, Erich H., & Heitkamp, Imke: Empirical research on ethics: The influence of social roles on decisions and on their ethical justification.  
Witte, Erich H., & Heitkamp, Imke, & Wolfram, Maren: Zur simulierten Rechtfertigung wirtschaftlicher und medizinischer Entscheidungen in Ethikkommissionen: Eine empirische Analyse des Einflusses von Rollenerwartungen.  
Witte, Erich H.: Macht.  
Witte, Erich H.: Soziale Beziehungen, Gruppen- und Intergruppenprozesse.  
Witte, Erich H.: Gruppenleistungen. Eine Gegenüberstellung von ultimativer und proximativer Beurteilung.  
Witte, Erich H.: Interpersonale Kommunikation, Beziehungen und Gruppen-Kollaboration.  
Witte, Erich H.: Group performance: A confrontation of a proximate with an ultimate evaluation.  
Witte, Erich H.: Das Studierverhalten von DiplompsychologInnen in Hamburg und mögliche Hinweise für die Konzeption eines Bachelor/Master-Studiums.  
Witte, Erich H., & Mölders, Christina: Einkommensteuergesetz: Begründung der vorhandenen Ausnahmetatbestände ethisch bedenklich.  
Witte, Erich H., & Halverscheid, Susanne: Justification of War and Terrorism. A Comparative Case Study examining Ethical Positions based on Prescriptive Attribution Theory.  
van Quaquebeke, Niels, Zenker, Sebastian, & Eckloff, Tilman: Who cares? The importance of interpersonal respect in employees' work values and organizational practices.  
van Quaquebeke, Niels, & Brodbeck, F. C.: Sind Sie mein Führungstyp? Entwicklung und Validierung zweier Instrumente zur Erfassung von Führungskraft-Kategorisierung auf der Basis von impliziten Führungstheorien.  
Unger, Dana & Witte, Erich H.: Virtuelle Teams – Geringe Kosten, geringer Nutzen? Zur Leistungsverbesserung von Kleingruppen beim Problemlösen durch elektronische Moderation.  
Hilkenmeier, Frederic, & van Treeck, Joost: Determinanten des Verhaltens: Verhaltensprädiktion durch eine Weiterentwicklung der Theory of Planned Behavior.  
Witte, Erich H., & Feldhusen, Frauke R.: Can PROMOD Prevent the Escalation of Commitment? The Effect of a Group Facilitation Technique on an Investment Decision  
Witte, Erich H., Poser, Bettina, & Strohmeier, Charlotte: Konsensueller Sadomasochismus. Eine empirische Prüfung von Bindungsstil und Sozialisationseinfluss.  
Reinecke, Leonard, Trepte, Sabine, & Behr, Katharina-Maria: Why Girls Play. Results of a Qualitative Interview Study with Female Video Game Players.  
Trepte, Sabine, & Krämer, Nicole: Expanding social identity theory for research in media effects: Two international studies and a theoretical model.  
Boy, Regina, & Witte, Erich H.: Do Group Discussions Serve an Educational Purpose?  
Müller, Saskia, & Koschate, Anne-Christin: Second Life: Neuer Markt oder vergänglicher Hype?  
Gollan, Tobias, & Witte, Erich H.: A Conceptual Analysis of Justification of Action and the Introduction of the Prescriptive Attribution Concept.  
Witte, Erich H., Mölders, Christina, & van Quaquebeke, Niels: Wirtschaftspsychologie und Einkommensteuergesetz: Als wie gerecht Bürger Ausnahmen bewerten.

- HAFOS Nr. 83  
2008 Junger, Lisa T., & Witte, Erich H.: Media and the contact hypothesis. An experimental study on the impact of parasocial contact.
- HAFOS Nr. 84  
2008 Bodansky, Alexander N., & Witte, Erich H.: The influence of personal proximity and framing on moral decision behaviour.
- HAFOS Nr. 85  
2008 Witte, Erich H., & Kahl, Cara H.: Small Group Performance: Reinterpreting Proximate Evaluations from an Ultimate Perspective
- HAFOS Nr. 86  
2008 Witte, Erich H., Mölders, Christina, & van Quaquebeke, Niels: Gerechtigkeit durch Sonderbehandlung? Wie Bürger Ausnahmeregelungen im Einkommensteuergesetz bewerten.
- HAFOS Nr. 87  
2009 Witte, Erich H., Mölders, Christina, & Peytsch, Oliver: Gerechte Einkommensteuerhöhe: Das Verhältnis von Erwartung, Wunsch und Wirklichkeit.